

LANDKREISTAG NORDRHEIN-WESTFALEN  
MMZ10/2956

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Innere Verwaltung und  
des Ausschusses für Kommunalpolitik  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Postfach 1143

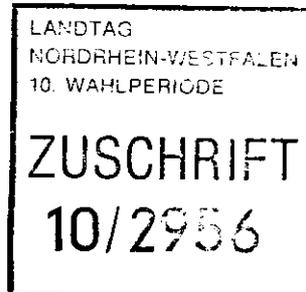
4000 Düsseldorf 1

4000 Düsseldorf 30  
Lilientronstraße 14  
Tel.: 02 11/65 20 45  
Tfx.: 02 11/65 12 55

Datum: 5.9.1989

AZ: 62 00-00 M/Sch

Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes;  
hier: Anhörung von Sachverständigen



Sehr verehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

zunächst bedanken wir uns dafür, daß Sie uns Gelegenheit geben,  
uns im Rahmen einer Anhörung am 7.9.1989 im Landesvermessungsamt  
zur Änderung des Kataster- und Vermessungsgesetzes zu äußern. Der  
Landkreistag wird bei dieser Anhörung durch den Vorsitzenden seines  
Vermessungsausschusses, Ltd. Kreisvermessungsdirektor Petsch, und  
seinen zuständigen Dezernenten, Beigeordneten Mauss, vertreten  
sein.

Unsere Stellungnahme, die wir Ihnen vorab schriftlich zuleiten  
möchten, wird sich auf folgende wesentliche Punkte erstrecken:

Zu § 5 Absatz 2

In der Stellungnahme zum Referentenentwurf hatten wir uns für eine  
Streichung dieser Bestimmung ausgesprochen, da wir hierin einen  
Eingriff in den Wesensgehalt einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung  
nach Weisung sehen. Dem Land ist nämlich bei diesem Rechtscharakter  
die Möglichkeit gegeben, jederzeit die erforderliche Einheitlichkeit  
der Führung des Liegenschaftskatasters durch allgemeine oder besonde-  
re Weisungen sicherzustellen.

Sollte sich der Landtag hierzu nicht entschließen können, müßte die vorgesehene Bestimmung des § 5 Abs. 2 in § 8 b eingefügt werden, da sich deren Regelung unmittelbar auf die Führung des Liegenschaftskatasters bezieht. In § 8 b ist die Art der Aufgabendurchführung im einzelnen geregelt. Hierzu müßte allerdings die derzeitige Fassung wie folgt geändert werden:

Im Rahmen der Landesvermessung werden die Katasterbehörden zur einheitlichen Führung des Liegenschaftskatasters durch die Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung von Programmsystemen und durch Erneuerungsarbeiten, die überörtliche Bedeutung haben oder die Leistungskraft der Katasterbehörden übersteigen, unterstützt.

Die Änderung begründen wir damit, daß von einzelnen Kreisen bereits erhebliche finanzielle Mittel in die Entwicklung von Programmsystemen investiert worden sind, die auf die speziellen Belange der Kreise und deren kreisangehöriger Städte und Gemeinden abstellen. Aufgabe des Landes sollte es sein, diese entwickelten Programmsysteme durch integrationsfähige Programmbausteine zu unterstützen. Bei der derzeitigen Fassung des § 5 Abs. 2 ist zu befürchten, daß das Land in dieser Bestimmung eine Ermächtigung sehen könnte, ein einheitliches Programmsystem verbindlich einzuführen.

Zu § 9 Absatz 7

Nach unserer Auffassung, die von den anderen beiden kommunalen Spitzenverbänden geteilt wird, hat das Land keinen Anspruch, alle Daten aus dem Liegenschaftskataster zur Verfügung gestellt zu erhalten. Sicherlich ist unbestritten, daß ihm die originären Daten des Liegenschaftskatasters übermittelt werden müssen. Hierzu ist aber schon aus Datenschutzgründen notwendig, die Landesaufgaben näher zu bestimmen, für die die Daten Verwendung finden sollen. So gesehen begrüßen wir, daß Umfang, Empfänger und Übermittlung im einzelnen in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden sollen und die für die Übermittlung entstandenen Aufwendungen vom Land zu erstatten sind.

Zu § 10 Absatz 2

MMZ10/2956

Wir halten es aus der Sicht der Kreise für unverzichtbar, daß die Gebäude Bestandteile des Liegenschaftskatasters und nicht nur topographische Objekte in der Liegenschaftskarte sind. Aus den Aufgabenstellungen der Bauleitplanung, der Bauordnung und der Planfeststellungsverfahren, insbesondere nach den Straßen- und Wassergesetzen, ist es notwendig, daß die Gebäude nur im Zusammenhang mit den sie umgebenden Grenzen gesehen und wie diese mit gleicher rechtlicher Qualität erfaßt und geführt werden. Nur so können planungsrechtliche Festlegungen, die auch Grundlage für erforderliche Enteignungsmaßnahmen sein können, mit der für Grenzen geltenden rechtlichen Qualität auf Gebäude bezogen werden. Sowohl die Bürger als auch die Mitglieder von Vertretungskörperschaften können sich bei planungsrechtlichen Ausweisungen eher an Gebäuden orientieren als an abstrakten Grenzen, die in der Örtlichkeit nicht sichtbar sind. Aus diesem Grunde ist es unverzichtbar, von der Gebäudeeinmessung die gleiche rechtliche Qualität zu verlangen wie von der Grenzvermessung.

Wegen der hohen Anforderungen an die Gebäudeeinmessung sprechen wir uns auch dafür aus, fremde Vermessungsstellen, die nicht wie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure dem Weisungsrecht der Katasterbehörden unterliegen und von denen keine entsprechende Vorbildung und Erfahrung der Einmessenden gefordert werden kann, auf keinen Fall für die Gebäudeeinmessung zuzulassen. Andernfalls wäre die Normenklarheit insbesondere der Bebauungspläne in Frage gestellt.

Zu § 22 Nr. 8 .

Die Fassung der Nr. 8 des § 22 und deren Begründung erwecken den Eindruck, als handele es sich bei den Dokumenten des Liegenschaftskatasters um Eigentum des Landes. Dem müssen wir entschieden widersprechen. Mit der Kommunalisierung der ehemals staatlichen Sonderbehörden auf der Kreisstufe sind deren Akten in das Eigentum der übernehmenden kreisfreien Städte und Kreise übergegangen. Dies gilt sowohl für die Katasterämter als auch für die Gesundheitsämter und Veterinärämter. Das unlängst verabschiedete Archivgesetz des

MMZ10/2956

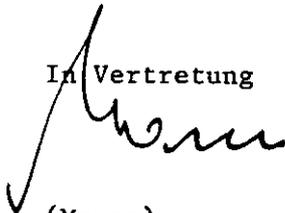
Landes überläßt die Akten der Kommunen deren alleiniger Verantwortung. Hinzu kommt, daß auch alte Katasterdokumente in aller Regel weiterhin von den kommunalen Katasterbehörden für deren Aufgabenwahrnehmung benötigt werden. Dies gilt insbesondere bei der Klärung früherer Rechtsverhältnisse an Grundstücken.

Die Kreise sind jederzeit bereit, dem Land Kopien von Katasterdokumenten zu überlassen. Damit dürfte dem Interesse des Landes an diesen Unterlagen in vollem Umfange Rechnung getragen werden. Wenn überhaupt, kann deshalb nur die Abgabe von Kopien durch eine Rechtsverordnung geregelt werden, die im einzelnen die Art der zu kopierenden Dokumente, deren Umfang und die Kosten zu regeln hätte.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie die von uns vorgeschlagenen Änderungen bei den Beratungen des Regierungsentwurfs berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



(Mauss)